

BStGer BG.2022.11 vom 11. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.11

FR: TPF BG.2022.11 du 11 mai 2022

IT: TPF BG.2022.11 del 11 maggio 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 28. Juni 2016 [SG 257.120]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

Zwischen den Parteien umstritten ist die Frage, ob das durch die Strafbehörden des Gesuchsgegners mit Strafbefehl vom 13. Dezember 2021 abgeschlossene Verfahren für die vorliegend vorzunehmende Bestimmung des Gerichtsstandes (noch) relevant ist oder nicht. Der Gesuchsteller macht geltend, dieser Strafbefehl sei nur zwei Wochen nach der Ablehnung der Übernahme des bis dahin durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland geführten Verfahrens erfolgt. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt habe zu diesem Zeit-

punkt nicht ernsthaft annehmen können, der Gesuchsteller habe die Ablehnung der Verfahrensübernahme akzeptiert (vgl. act. 1, S. 6). Der Gesuchsgegner führt demgegenüber aus, eine Reaktion des Gesuchstellers auf sein ablehnendes Schreiben vom 29. November 2021 sei erst am 18. Februar 2022, somit erst über zweieinhalb Monate später erfolgt. Mangels zeitnaher Verlautbarung der Staatsanwaltschaft See/Oberland habe er vom Einverständnis zu einer selbstständigen Erledigung durch den Gesuchsteller ausgehen dürfen (vgl. act. 3, S. 1).

E. 3.1.1

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu zuletzt u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2021.54 vom 21. März 2022 E. 3.1.1; BG.2021.51 vom 3. Januar 2022 E. 2.1; BG.2021.41 vom 21. Oktober 2021 E. 2.2; BG.2021.36 vom 13. Oktober 2021 E. 2.1; jeweils m.w.H.).

E. 3.1.2

Die Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StPO setzt – wie auch Art. 33 StPO (vgl. hierzu TPF 2020 58 E. 2.7 S. 62 m.w.H.) – voraus, dass die beschuldigte Person (bei interkantonalen Konstellationen) in verschiedenen Kantonen gleichzeitig verfolgt wird (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 224 m.w.H.; TPF 2010 70 E. 2.2 S. 72; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.14 vom 28. Mai 2019 E. 2.2; BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.1; BG.2017.30 vom 28. Dezember 2017 E. 2.1). Art. 34 Abs. 2 StPO hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Verfahren getrennt geführt werden, wenn in einem der beteiligten Kantone im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens nach Art. 39–42 StPO wegen einer der Straftaten schon Anklage erhoben worden ist. In Bezug auf Strafbefehle ist Art. 34

Abs. 2 StPO analog anzuwenden. Dies bedeutet, dass ein rechtskräftiger Strafbefehl der Einreichung einer Anklageschrift beim Gericht gleichzustellen ist. Begründen lässt sich dies damit, dass sowohl bei der Einreichung einer Anklage beim Gericht als auch beim Erlass eines Strafbefehls das Vorverfahren im Sinne von Art. 299 ff. StPO abgeschlossen wird (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 227 m.w.H.). Eine teilweise Beendigung des Verfahrens (z.B. durch Strafbefehl) führt in der Regel zu keinem Abweichen der in Art. 34 Abs. 1 StPO verankerten gerichtstandsrechtlichen Regelungen. Es darf einem Kanton nicht möglich sein, durch frühzeitigen Erlass eines Strafbefehls, der sich aus Art. 34 Abs. 1 StPO

ergebenden Verpflichtung zur Erforschung und Beurteilung von Delikten des Angeschuldigten aus einem anderen Kanton zu entziehen (MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 34 StPO N. 8 m.w.H.). Entsprechend bleibt der Kanton ungeachtet des bereits abgeurteilten Delikts trotzdem noch für die Verfolgung der anderweitig an einem anderen Ort noch hängigen Delikte zuständig (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 227 f. m.w.H.; siehe auch TPF BG.2021.8 vom 22. Juli 2021 E. 4.2.2, zur Publikation vorgesehen; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.9 vom 10. Mai 2012 E. 3.2).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner erhielt am 15. November 2021 durch das Ersuchen um Verfahrensübernahme der Staatsanwaltschaft See/Oberland Kenntnis vom gleichzeitig im Kanton Zürich gegen B. (und gegen C.) geführten Verfahren (act. 1.1). Zu jenem Zeitpunkt war auch das durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen B. geführte Verfahren unbestrittenermassen noch hängig. Bei dieser Ausgangslage ist der am 13. Dezember 2021, mithin lediglich 14 Tage nach Ablehnung des Ersuchens um Verfahrensübernahme (vgl. act. 1.3) erlassene Strafbefehl für die Bestimmung des Gerichtsstandes im vorliegenden Fall unbeachtlich. Dies gilt insbesondere auch, da der vom Gesuchsgegner in seinem Schreiben vom 29. November 2021 formulierte alternative Vorschlag, wonach jeder Kanton allenfalls die Gerichtsstandsfrage direkt an die Strafverfolgungsbehörde übermittle, bei der die ersten Verfolgungshandlungen gegen die jeweilige/n beschuldigte/n Person/en vorgenommen worden seien (act. 1.3, S. 1 in fine), ausdrücklich die Möglichkeit für weitere Diskussionen zwischen den Parteien offenliess. Demnach liegt der gesetzliche Gerichtsstand für die vorliegend zur Diskussion stehenden, B. und C. zur Last gelegten Delikte im Kanton Basel-Stadt, nachdem dort zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind.

- 8 -

E. 4.1.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzumutbar erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Last für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2019 82 E. 2.3; TPF 2018 38 E. 3.1 S. 41 f.; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1208/2015 vom 14. März 2016 E. 3.2).

E. 4.1.2

Ein anderer triftiger Grund kann darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmegesuchs durch die

angefragte Behörde des anderen Kantons mehr als vier Monate untätig bleibt, ist diese Untätigkeit unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben doch als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde einzustufen (TPF 2011 178 E. 3.2).

E. 4.2

Die Behörden des Gesuchstellers blieben nach der am 29. November 2021 erfolgten Ablehnung des Ersuchens um Verfahrensübernahme durch den Gesuchsgegner nicht einfach untätig, sondern unterbreiteten in Anbetracht des vom Gesuchsgegner formulierten Vorschlags die Zuständigkeitsfrage zunächst den Behörden des Kantons St. Gallen (act. 1.5). Die diesbezüglich abschlägige Antwort datiert vom 6. Dezember 2021 (act. 1.6). Vom 29. November 2021 bis zum Ersuchen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 18. Februar 2022 vergingen zwar knapp über zweieinhalb Monate. In dieser Zeit blieben die Strafbehörden des Gesuchstellers aber nicht untätig (nebst der eben erwähnten Anfrage erfolgte offenbar auch die Übermittlung der Angelegenheit an die zur Vertretung des Gesuchstellers im Meinungsaustausch und vor der Beschwerdekammer zuständige Behörde). Die Zeitdauer zwischen der Ablehnung des ersten Ersuchens um Verfahrensübernahme und dem erneuten Ersuchen durch die Oberstaatsanwaltschaft

- 9 -

des Kantons Zürich überschreitet zudem den von der Rechtsprechung bestimmten Zeitraum nicht, nach welchem von einer konkludenten Anerkennung auszugehen wäre. Anderweitige Gründe, welche im vorliegenden Fall zu einem Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand führen könnten, sind keine ersichtlich, auch nicht infolge Hinzutreten von drei weiteren Delikten nach Erlass des Strafbefehls am 13. Dezember 2021.

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.